



Statuten

I FIRMA, SITZ, ZWECK

- Name 1 Unter der Firma "Genossenschaft Segelhafen Rorschach" besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.
- Sitz 2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rorschach.
- Zweck 3 Die Genossenschaft betreibt, unterhält und erneuert den Segelhafen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Konzession.

II MITGLIEDSCHAFT

- Erwerb 4 Die Mitgliedschaft können erwerben:
a) natürliche Personen, die Bootseigner und Mieter im Segelhafen sind oder sich für diesen engagieren,
b) die Politische Gemeinde Rorschach.
- Verlust 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt auf Ende des Geschäftsjahrs mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Der Austritt ist frühestens nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich.
b) durch Ausschluss. Die Verwaltung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln. Einem ausgeschlossenen Genossenschafter steht das Recht zu, innerhalb von 20 Tagen an die Generalversammlung zu rekurrieren. Ausserdem kann er innerhalb von 3 Monaten den Richter anrufen.
c) durch Tod. Vorbehalten bleibt das Aufnahmegesuch des Lebenspartners oder eines direkten Nachkommen.
d) durch Wegfall der in Art. 4 Abs. 1a vorgeschriebenen Eigenschaften.
- Übertragung e) Für die Übertragung der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmebeschluss erforderlich. Das Eigentum am Anteilscheinkapital allein bewirkt keine Mitgliedschaft.
f) Der Ausschluss der Politischen Gemeinde nur aus wichtigen Gründen möglich.

III GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

- Beteiligung 6 Jedes Mitglied übernimmt beim Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Genossenschaftsanteil von Fr. 1'000.-. Es unterzeichnet eine Beitrittserklärung und anerkennt die statutarischen Verpflichtungen.

Die Verwaltung bestätigt jedem Mitglied seine Beteiligung an der Genossenschaft.
Die Abtretung des Anteilscheinkapitals ist unzulässig.
- Höhe 7 Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.
- Haftung 8 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Die Haftung der einzelnen Genossenschafter beschränkt sich auf seine Beteiligung am Genossenschaftskapital. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht.
- Kapitalrückzahlung 9 Ausgeschiedene Genossenschafter haben Anspruch auf Rückzahlung ihrer Kapitalbeteiligung höchstens zum Nennwert.
Die Genossenschaft kann ihre Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Guthaben am Genossenschaftskapital verrechnen.
- 10 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

IV ORGANISATION

Organe	11	Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Generalversammlung b) die Verwaltung c) die Betriebskommission d) die Revisionsstelle
Ausschüsse		entfällt
		a) Generalversammlung
Aufgaben Befugnisse	12	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse: a) Sie genehmigt und ändert die Statuten. b) Sie wählt die Verwaltung und ihren Präsidenten gemäss Art. 19 alle 3 Jahre. c) Sie wählt die Revisionsstelle alle 3 Jahre. d) Sie genehmigt die Betriebsrechnung, den Jahresbericht und die Bilanz. e) Sie beschliesst über die Verwendung des Reinertrags. f) Sie entlastet die Verwaltung. g) Sie beschliesst über den An- und Verkauf von Liegenschaften oder Grundstücken im Rahmen des Genossenschaftszwecks. h) Sie entscheidet über vorhersehbare Investitionen von mehr als Fr. 100'000.-. i) Sie beschliesst über Gegenstände, die der Generalversammlung gemäss Gesetz und Statuten vorgelegt werden müssen. j) Sie beschliesst die Auflösung der Genossenschaft.
ordentliche GV Einberufung	13	Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs statt. Die Verwaltung oder die Revisionsstelle können nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Die Verwaltung muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter, bei weniger als 30 Genossenschaftern wenigstens deren 3, dies schriftlich und begründet verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung findet innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens statt.
ausser- ordentliche GV		
Anträge der Ge- nossenschafter		Anträge der Genossenschafter zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens bis Ende Jahr schriftlich und begründet der Verwaltung eingereicht werden. Diese Anträge werden traktandiert.
Einladung Frist Form	14	Die Genossenschafter werden mindestens 10 Tage im Voraus zur Generalversammlung mit Brief und/oder Mail eingeladen. Die Einladung enthält die Traktandenliste. Bei Statutenänderungen wird der Inhalt des Änderungsvorschlags bekannt gegeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
Teilnahme Stimmrecht	15	Jeder Genossenschafter ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten. Der Vertreter hat sich durch eine Vollmacht auszuweisen.
Abstimmung Wahlen	16	Ist die Einladung gemäss Art. 14 dieser Statuten erfolgt, so ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse Quorum		Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Sie erfolgen geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.
Beschlüsse zur Auflösung der Genossenschaft oder zur Änderung der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- Vorsitz 17 Der Präsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt den Vorsitz an der Generalversammlung.
- Protokoll 18 Der Sekretär der Verwaltung protokolliert die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung. Präsident und Sekretär unterzeichnen das Protokoll.

b) Verwaltung

- Zusammensetzung
Amtdauer 19 Die Verwaltung besteht aus 5 bis 7 Personen.
Die Stadt Rorschach hat Anspruch auf 2 Sitze in der Verwaltung. Sie bestimmt ihre Vertreter selbst.
Die übrigen Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
Die Verwaltung besteht mehrheitlich aus Genossenschaftern, die Schweizerbürger und in der Schweiz wohnhaft sind.
- Sitzungen 20 Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch den Präsidenten mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verwaltung es verlangt.
- Beschlussfassung Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absolutem Mehr. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.
- Protokoll Der Sekretär protokolliert die Beschlüsse und Wahlen der Verwaltung. Präsident und Sekretär unterzeichnen das Protokoll.
- Aufgaben
Befugnisse 21 Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe.
Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
a) Sie lädt zur Generalversammlung ein, bereitet ihre Geschäfte vor und führt ihre Beschlüsse aus.
b) Sie nimmt Mitglieder auf und schliesst sie aus.
c) Sie wählt den Vizepräsidenten der Verwaltung und den Sekretär, der nicht Mitglied der Verwaltung sein muss.
Sie wählt die Betriebskommission und allfällige Spezialausschüsse, sowie deren Präsidenten und umschreibt deren genaue Aufgabe und Kompetenzen.
d) Sie schliesst Anstellungsverträge ab, ändert sie und löst sie auf. Sie erstellt die Pflichtenhefte der Angestellten.
e) Sie schliesst Mietverträge über die Bootsliegendeplätze ab, ändert sie und löst sie auf.
f) Sie erlässt die erforderlichen Reglemente und Betriebsordnungen.
g) Sie führt die Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis.
h) Sie erstellt die Jahresrechnung.
i) Sie erlässt das Budget und legt die Mietzinsen fest.
k) Sie schliesst Verträge ab.
l) Sie tut im übrigen alles, was im Interesse der Genossenschaft liegt und nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ obliegt.
- Rechtsgültige
Unterschrift 22 Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsgültige Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder einem weiteren Mitglied der Verwaltung kollektiv.
- Spesenersatz
Entschädigung 23 Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf Spesenersatz. Präsident, Kassier, Bauchef und Sekretär erhalten zudem eine Entschädigung.

c) Betriebskommission

- Zusammen-
setzung 24 Die Betriebskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Ihr Präsident ist Genossenschafter und Mitglied der Verwaltung.
- Amts-
dauer Die Verwaltung wählt die Betriebskommission für 3 Jahre. Präsident und Mitglieder sind wieder
wählbar.
- Aufgaben 25 Die Betriebskommission überwacht den Betrieb des Hafens und dessen Unterhalt und wendet
die Reglemente an.

d) Revisionsstelle

- Revision 26 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligatio-
nenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
Die Generalversammlung kann mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter auf die Wahl einer
Revisionsstelle verzichten, wenn die Genossenschaft nicht zur eingeschränkten Revision ver-
pflichtet ist und nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (OR 727a).
- Fachleute 27 aufgehoben

V FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- Geschäftsjahr 28 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Jahresrechnung
Budget
Auflage 29 Die Verwaltung legt die Jahresrechnung, das Budget, den Geschäftsbericht und den Revisionsber-
icht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die der Genossenschafter am Sitz der
Genossenschaft zur Einsicht auf.
- Baukosten
Amortisation 30 Gem. Art. 8 des Partnerschaftsvertrags zwischen Genossenschaft Segelhafen Rorschach und
Stadt Rorschach vom 11.02.2015 richten sich Investitionen und Abschreibungen der Hafenanla-
gen nach wirtschaftlichen Grundsätzen auf der Grundlage der Lebensdauer.
Dabei gehen Genossenschaft und die Stadt davon aus, dass der Segelhafen mit den zugehörigen
Bauten und Anlagen auf den Zeitpunkt der Beendigung des Konzessionsvertrags nicht zurückge-
baut werden muss.
Die Genossenschaft amortisiert die zur Finanzierung von Investitionen bei Dritten aufgenomme-
nen Kredite jährlich entsprechend der zu erwartenden Lebensdauer.
- Reinertrag
Verwendung 31 Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein
Reinertrag, so wird er wie folgt verwendet:
a) Ein Zwanzigstel des Reinertrages wird dem gesetzlichen Reservefonds zugewiesen, bis er ei-
nen Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht hat.
b) Der Rest ist einem freien Reservefond zuzuweisen.
c) Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst. Die Verwaltung regelt in einem Tarifregle-
ment die Mietpreise für Genossenschafter und übrige Mieter.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- Beschluss GV 32 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, führt die Verwaltung
die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
- Verlust der
Konzession Ersetzt die Stadt Rorschach die Genossenschaft als Konzessionärin des Segelhafens, verliert die
Genossenschaft ihren Zweck und wird aufgelöst.
- Liquidation 33 In diesem Fall übernimmt die Stadt gem. Partnerschaftsvertrag alle zum Segelhafen gehörenden
Anlagen im Zustand am Übergabezeitpunkt, ohne Abgeltung zugunsten oder zulasten der Ge-
nossenschaft und mit befreiender Wirkung für die Genossenschaft.
Die im Zeitpunkt der Übernahme der Anlagen noch nicht amortisierte Kreditschuld der Genos-
senschaft wird von der Stadt mit befreiender Wirkung übernommen.
Aus dem nach Tilgung weiterer Schulden verbleibenden Vermögen wird das Genossenschaftska-
pital zurückbezahlt. Die Generalversammlung beschliesst über die Verteilung eines allfälligen Li-
quidationsüberschusses.

VI BEKANNTMACHUNGEN

- Publikations-
organe
- 34 Die Bekanntmachungen erfolgen schriftlich an die Genossenschafter und, soweit vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Verwaltung kann weitere Publikationsarten bestimmen.
- 35 Soweit in den Statuten keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- Statuten-
änderungen
- 36 Diese Statuten beruhen auf dem gültigen Belegexemplar des Handelsregisteramtes St. Gallen. Sie wurden
am 07.12.1977 beschlossen durch die Gründungsversammlung,
am 30.05.1990 geändert durch die Generalversammlung,
am 07.03.2016 geändert durch die Generalversammlung.
- Übergangs-
bestimmung
- 37 Die Bestimmung gem. Art. 31 Abs. 1 lit. c treten auf den 01.01.2017 in Kraft.

Rorschach, 07.03.2016

Der Präsident:

Dr. Kuno Eugster

Der Sekretär:

Josef Müller-Tschirky